

Stand 25.03.2022

Satzung

für das Jugendamt des Kreises Stormarn

Aufgrund § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 25.05.2021, GVOBl. S. 566), der §§ 70 und 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist und der §§ 47 und 48 des Jugendförderungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (zuletzt geändert durch Art. 5 Ges. v. 15.12.2021, GVOBl. S. 1498), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 25. März 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Einrichtung eines Jugendamtes

Für den Kreis Stormarn ist ein Jugendamt errichtet, es trägt die Bezeichnung „Fachbereich Jugend und Schule“.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

Der Fachbereich Jugend und Schule erfüllt die gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Jugendförderungsgesetz (JuFöG) und dem Kindertagesförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG).

§ 3

Gliederung des Jugendamtes

1. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Schule wahrgenommen.

Die organisatorische Bearbeitung der Teilaufgabe Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wird auf den FD 35 „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche“ (Sachbearbeitung, Gesamt- und Teilhabeplanung) übertragen.

Die Widerspruchsbearbeitung für die Teilaufgabe Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wird auf den FB 3 „Soziales und Gesundheit“ übertragen.

Die Gerichtsverfahren für die Teilaufgabe Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII werden vom Sachgebiet Recht im FB 6 „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ geführt.

Die Fachaufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe verbleibt beim Leiter des Jugendamtes.

2. Die Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Schule ist ein Fachbereich der Kreisverwaltung.

§ 4

Bildung, Amtsdauer und Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

1. Auf die Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses sowie für die Geschäftsführung finden die Bestimmungen des SGB VIII in Verbindung mit dem JuFöG sowie die Vorschriften der Kreisordnung, der Hauptsatzung des Kreises Stormarn und der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Kreises Stormarn Anwendung.
2. Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit und/oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen und deswegen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

§ 5

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - neun Mitglieder des Kreistages oder in den Kreistag wählbare Bürgerinnen und Bürger, die vom Kreistag gewählt werden,
 - drei Mitglieder, die auf Vorschlag des Kreisjugendringes vom Kreistag gewählt werden,
 - drei Mitglieder, die auf Vorschlag der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände vom Kreistag gewählt werden.
2. Dem Jugendhilfeausschuss gehören ferner mit beratender Stimme an:
 - ein Mitglied, das die Belange ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner wahrnimmt,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der evangelischen oder katholischen Kirche,
 - eine Vormundschafts- oder Jugendrichterin/ein Vormundschafts- oder Jugendrichter auf Vorschlag der Landgerichtspräsidentin/des Landgerichtspräsidenten,
 - ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen,
 - ein Mitglied aus Jugendmitbestimmungsgremien auf deren Vorschlag, soweit diese demokratisch legitimiert sind.

Diese Mitglieder werden ebenfalls vom Kreistag gewählt.

Stand 25.03.2022

3. Weiter gehören dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme an:
 - die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Schule
 - die/der Kinderbeauftragte des Kreises Stormarn.
4. Für die Gesamtheit ihrer Ausschussmitglieder können die Kreistagsfraktionen, der Kreisjugendring und die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände eine/n 1. und 2. Stellvertreter/in benennen, die vom Kreistag gewählt werden. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied der jeweiligen Fraktion oder der zuvor genannten Organisationen verhindert ist.
5. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses werden aus den in Absatz 1, 1. Punkt, genannten Mitgliedern, die Mitglieder des Kreistages sind, vom Kreistag gewählt.
6. Wer nicht Mitglied des Kreistages ist, kann zum stimmberechtigten Mitglied nur gewählt werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Wahl in den Kreistag erfüllt.
7. Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Das Geschlecht, das bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses in der Minderheit ist, muss in der nächsten Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses die Mehrzahl erhalten. Die vorschlagsberechtigten Einrichtungen haben Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu benennen.

§ 6

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Dazu gehören insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jugendamt und das Betreuungsamt und Beschlussfassung über die Verwendung der im Haushaltsplan eingesetzten Mittel des Kreises, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt,
 - die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, mit der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe
 - Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe,
 - Jugendhilfeplanung,
 - Anhörung vor der Bestellung der Leiterin/des Leiters des Fachbereiches Jugend und Schule,
 - Aufstellung der Vorschlagslisten der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen,

Stand 25.03.2022

- Mitwirkung bei der Werbung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Jugendhilfe, Pflegeeltern, Vormündern und Betreuerinnen/Betreuern.
2. Der Jugendhilfeausschuss soll vor der Beschlussfassung des Kreistages in Angelegenheiten der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.

§ 7

Unterausschüsse

1. Der Jugendhilfeausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse bilden, zu denen auch beratend andere Personen hinzugezogen werden können.
2. Für die Unterausschüsse gilt § 4. Unterausschüsse können keine abschließenden Entscheidungen treffen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises Stormarn vom 29.03.2021 außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 28. März 2022

Dr. Henning Görtz
Landrat